

Senatsverwaltungen
für Inneres und Sport
und
für Finanzen

**Gemeinsame Verwaltungsvorschriften
über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften
der Berliner Verwaltung als ehrenamtlich Helfende
bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
(VV Ausgleich für ehrenamtlich Wahl- und Abstimmungshelfende)**

Bekanntmachung vom 13. Mai 2019

InnDS I A 14/Fin IV D 33

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Telefon: 9020-2097 oder 9020-0, intern 920-2097

Auf Grund von § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 647) geändert worden ist, erlassen die für Inneres und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen die folgenden Verwaltungsvorschriften:

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Dienstkräfte der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) zur Unterstützung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sowie bei Volksabstimmungen, Volks- und Bürgerentscheiden in Berlin wird mit einem geminderten Erfrischungsgeld als Ausgleich Dienstbefreiung gewährt. Die Dienstkräfte können zwischen einem ungeminderten Erfrischungsgeld und einem geminderten Erfrischungsgeld mit Dienstbefreiung wählen.
2. Die am Wahl- oder Abstimmungstag ganztägig ehrenamtlich eingesetzten Dienstkräfte erhalten einen Arbeitstag, Lehrkräfte einen Unterrichtstag Dienstbefreiung. In Briefwahllokalen ehrenamtlich eingesetzte Dienstkräfte sowie Dienstkräfte, die bis zu einem halben Tag als Unterstützungskräfte zur Verfügung stehen, erhalten einen halben Arbeitstag, Lehrkräfte einen halben Unterrichtstag Dienstbefreiung, wobei die Dienstbefreiung für einen halben Unterrichtstag dadurch gewährt wird, dass der individuelle Dienst entweder erst um 11.30 Uhr beginnt oder bereits um 11.30 Uhr endet.
3. Aufgrund des besonderen funktionsbezogenen Zeitaufwands für die Vorbereitung ihrer Tätigkeiten erhalten nachfolgende Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände darüber hinaus weitere Dienstbefreiung:

- a) als Vorsteherin oder Vorsteher ehrenamtlich eingesetzte

Dienstkräfte	1 Arbeitstag,
Lehrkräfte	1 Unterrichtstag.

- b) als Schriftführerin oder Schriftführer ehrenamtlich eingesetzte

Dienstkräfte	0,5 Arbeitstag,
Lehrkräfte	0,5 Unterrichtstag.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des halben Unterrichtstages gilt Nummer 2 Satz 2 entsprechend. Fällt eine in Satz 1 genannte Person am Wahltag aus und rückt die Stellvertretung in das Amt nach, ist dieser Person entsprechend zusätzliche Dienstbefreiung nach Satz 1 zu gewähren.

4. Dienstkräfte, die die Stellvertretung für Vorstehende oder Schriftführung innehaben und sonstige ehrenamtlich eingesetzte Dienstkräfte außerhalb der Tätigkeit im Wahl- oder Abstimmungsvorstand (sonstige Unterstützungstätigkeit), für die eine vorherige Schulungsmaßnahme erforderlich ist, ist für die Schulungsteilnahme ergänzend Dienstbefreiung zu gewähren.
5. Teilzeitbeschäftigte erhalten im gleichen Stundenumfang Dienstbefreiung, wie sie entsprechenden Vollzeitkräften nach den Nummern 2 bis 4 gewährt wird.
6. Bei den Dienstbefreiungen ist darauf zu achten, dass die bürgerbezogenen Dienstleistungen der Verwaltung und der Schulunterricht gewährleistet bleiben.
7. Die Dienstbefreiung muss bis zum Ablauf des neunten Monats nach dem Wahl- und Abstimmungstag tatsächlich wahrgenommen worden sein.
8. Die Gewährung eines Erfrischungsgeldes richtet sich nach den für die Wahlen in Berlin geltenden Rechtsvorschriften.
9. Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.